

180 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (119 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz neuerlich abgeändert wird

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht die Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck vor. Im Zusammenhang damit haben sich das Bundesland Tirol und die Stadtgemeinde Innsbruck verpflichtet, für die Kosten der Errichtung der zum Betrieb einer technischen Fakultät erforderlichen Baulichkeiten aufzukommen. Die Kosten für die Einrichtung der Institute mit den wissenschaftlichen und den Lehr-Apparaten sowie den gesamten Personalaufwand wird der Bund tragen.

Zur Vorberatung des Gesetzentwurfes hat der Unterrichtsausschuss einen Unterausschuss eingesetzt, dem die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Dr. Broda, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Gruber, Harwalik, Dr. Kleiner, Dr. Stella Klein-Löw, Dipl.-Ing. Doktor Leitner und Dr. Scrinzi angehörten. Über Antrag der Abgeordneten Dr. Malleta, Dr. Kleiner und Genossen sowie auf Grund des Berichtes des eingesetzten Unterausschusses beschloß der Unterrichtsausschuss gegenüber der Regierungsvorlage folgende Änderungen:

1. Aus legistischen Gründen soll die gesetzliche Grundlage für die Errichtung einer technischen Fakultät an der Universität Innsbruck im § 7 Abs. 1 des Hochschul-Organisationsgesetzes geschaffen werden.

2. An der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz soll die bestehende Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (§ 7 Abs. 3 des Hochschul-Organisations-

gesetzes) auf eine Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät erweitert werden.

3. Durch eine Ergänzung des § 29 Abs. 1 lit. e des Hochschul-Organisationsgesetzes soll bei der Wahl von Senatoren an der Universität Innsbruck auch auf die neu zu gründende technische Fakultät Bedacht genommen werden.

4. Der im Artikel II der Regierungsvorlage vorgeschene Besetzungsmodus für die ersten sechs Lehrkanzeln der technischen Fakultät an der Universität Innsbruck soll für die ersten acht Lehrkanzeln gelten.

5. Nach einem neugeschaffenen Artikel III sollen die an Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten geltenden Prüfungsvorschriften auch für die Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz Anwendung finden.

6. Abs. 1 des Artikels III der Regierungsvorlage erschien entbehrlich und soll demnach entfallen.

Der Unterrichtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1966 nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gruber, Regensburg er sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Piffle-Perčević beteiligten, die Regierungsvorlage mit den angeführten Abänderungen einstimmig angenommen.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (119 der Beilagen) in der angeschlossenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Juli 1966

Marberger
Berichterstatter

Harwalik
Obmann

**Bundesgesetz vom , mit
dem das Hochschul-Organisationsgesetz
neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulorganisationsgesetz, BGBI. Nr. 154/1955, in der Fassung des Artikels 4 der EGVG.-Novelle, BGBI. Nr. 92/1959, und der Bundesgesetze BGBI. Nr. 188/1962 und 195/1965 wird abgeändert wie folgt:

1. Der bisherige Text des § 7 Abs. 1 hat mit einem Beistrich zu schließen. Sodann ist anzufügen:

„an der Universität Innsbruck eine Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur.“

2. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz gliedert sich in

- a) eine Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät,
- b) eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät.“

3. § 29 Abs. 1 lit. e hat zu lauten:

„e) die Senatoren der Katholisch-theologischen, Rechts- und staatswissenschaftlichen, Medizinischen und Philosophischen Fakultät, an der Universität Innsbruck auch der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur.“

Artikel II

Die Vorschläge zur Besetzung der ersten acht Lehrkanzeln (§ 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes) an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur der Universität Innsbruck

sind von Kommissionen zu erstatten, die aus dem Rektor der Universität Innsbruck als Vorsitzenden, aus drei vom Akademischen Senat der Universität Innsbruck zu bestimmenden, ihrer Fachrichtung nach der zu besetzenden Lehrkanzeln nahestehenden Universitätsprofessoren und je zwei von den Fakultäten für Bauingenieurwesen und Architektur der Technischen Hochschule in Wien und Graz zu entsendenden Hochschulprofessoren mit der Lehrbefugnis für das betreffende Fach bestehen. Handelt es sich um Fächer, die auch an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst in Wien vertreten sind, so ist auch von diesen Anstalten ein Hochschulprofessor mit der Lehrbefugnis für das betreffende Fach zu entsenden.

Artikel III

Die Bestimmungen der Juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBl. Nr. 164/1945, und der Juristischen Rigorosenordnung, RGBl. Nr. 57/1872, in der Fassung der Juristischen Rigorosenordnungs-Novelle, BGBI. Nr. 48/1936, sowie des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten, BGBI. Nr. 262/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 192/1964 und Nr. /1966, gelten auch für das Studium der Rechtswissenschaften an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.